



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Recyclingmaterialien und Entsorgungsaufträgen (AGB) für die Lottner AG

1. Geltungsbereich

Für Angebote, Leistungen und Vertragsabschlüsse der Lottner AG und deren Tochtergesellschaften sind ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen und für Sonderabfälle im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) zusätzlich die Verkaufs- und Transportbedingungen für die Entsorgung von Sonderabfällen massgebend. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Bestehen zwischen einem von uns schriftlich abgeschlossenen Vertrag und diesen AGB Widersprüche, so gehen die Bestimmungen des Vertrages vor. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt. Diese werden auch dann nicht wirksam, wenn wir ihnen nicht nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben. Mit der Auftragserteilung, spätestens aber mit der Ausführung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber/Lieferant unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch dann, wenn er sich auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Lieferanten.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich deren Verbindlichkeit festgehalten wird.

Bestellungen, Angebote, Aufträge und Auftragsänderungen, Weigerungen, Stornos sowie sämtliche sonstigen Vereinbarungen werden für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben; Stillschweigen gilt nicht als unsere Zustimmung.

3. Preise

Angebotspreise sind mangels anderer Vereinbarung freibleibend und unverbindlich. Verspätet sich die Lieferung des Auftraggebers/Lieferanten aus Gründen, die der Auftraggeber/Lieferant zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Preisentwicklung für die jeweiligen Materialien einseitig anzupassen. Massgebend sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

4. Liefertermine, Lieferfristen

Vereinbarte Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Angegebene Liefertermine/Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Entgegennahme der Lieferung am Erfüllungsort. Ist der Auftraggeber/Lieferant nicht in der Lage, Liefertermin und Lieferfristen einzuhalten, so sind wir sofort zu benachrichtigen. Bei Nichteinhalten des zugesagten Liefertermins/Lieferfrist aufgrund eines Umstandes, den der Auftraggeber/Lieferant zu vertreten hat, sind wir berechtigt, ungeachtet der weiteren Rechte und ohne Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist den uns wegen Nichterfüllung entstandenen Schaden geltend zu machen und zusätzlich entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der vereinbarten Lieferung/vom Vertrag zurückzutreten. Wird die zugesagte Lieferfrist vom Auftraggeber/Lieferanten aufgrund eines

Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, sind wir dennoch berechtigt, ohne Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist, ohne Kostenfolge für uns, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung für uns nach dem vereinbarten Liefertermin bzw. der Lieferfrist ohne Interesse oder nutzlos geworden ist.

5. Eigentumsübertragung/Übernahmebedingungen

Materialien, (Sonder-)Abfälle und jegliche sonstige Stoffe - in der Folge kurz als «Materialien» bezeichnet - die uns zur Behandlung, Verwertung oder Deponierung geliefert oder bereitgestellt werden, gehen mit der Übergabe, sowie bereits mit der Bereitstellung zur Übergabe in von uns übergebenen Sicherheitsbehältern in unser Eigentum über. Materialien, die falsch oder unvollständig deklariert sind, oder deren Zusammensetzung und Beschaffenheit zweifelhaft ist und gegen die VeVA verstösst, gehen erst dann in unser Eigentum über, wenn hinsichtlich des Eigentumsübergangs eine gesonderte Erklärung von uns vorliegt. Soweit lediglich durch Untersuchungen ermittelt werden kann, ob angelieferte oder bereitgestellte Materialien von uns zulässigerweise zur vereinbarten Behandlung übernommen werden können und demgemäss eine optische oder auf Analysebasis erfolgte Überprüfung des angelieferten Materials keine unzweifelhafte Klärung über die Zulässigkeit der Anlieferung ermöglicht, sind wir berechtigt, die Übernahme abzulehnen. Der Auftraggeber/Lieferant ist verpflichtet, die Materialien, die aufgrund einer falschen, unrichtigen oder unvollständigen Deklaration von uns übernommen wurden, auf unser Verlangen zurückzunehmen. Soweit eine Rücknahme unzulässigerweise angelieferten Materials zu erfolgen hat, sind wir auch berechtigt - sollte der Auftraggeber/Lieferant die Rücknahme ablehnen oder nicht innerhalb

angemessener Frist vornehmen - auf Kosten des Auftraggebers/Lieferanten entweder eine ordnungsgemässe Entsorgung durchzuführen, durchführen zu lassen oder eine Hinterlegung in einem geeigneten Zwischenlager vorzunehmen.

6. Gewährleistung/Haftung des Auftraggebers/Lieferanten

- 6.1 Der Auftraggeber/Lieferant ist verantwortlich für den Inhalt sämtlicher von ihm gelieferten Materialien. Der Auftraggeber/Lieferant hat uns über die genaue Zusammensetzung und Beschaffenheit des zu übernehmenden Materials umfassend zu unterrichten und für die richtige Deklaration einzustehen. Sind zur Prüfung des Materials besondere Aufwendungen notwendig oder sind zur Trennung von schädlichen oder gefährlichen Materialien besondere Massnahmen notwendig oder Dritte beizuziehen oder die Materialien Dritten zur Vornahme solcher Massnahmen zu überbringen, so hat der Auftraggeber/Lieferant für sämtliche uns dabei entstehenden Kosten einzustehen. Bei jeglichem Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Materialklassifizierung nach Deklaration, Normen und Vorschriften, werden die entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber/Lieferanten in Rechnung gestellt.
- 6.2 Der Auftraggeber/Lieferant erklärt ausdrücklich, dass in den angelieferten Materialien keine gefährlichen Materialien, radioaktive Isotope, Sprengkörper, Problemstoffe, nicht angemeldete Altöle enthalten sind. Wenn im Material enthaltene, nicht verwertbare Altstoffe nicht bereits bei der Anlieferung deklariert werden, sind wir

auch nach der Übernahme der Materialien berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Soweit wir auch den Transport von Materialien oder sonstigen Behandlungsanlagen durchführen, können wir, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Material für die vertraglich vorgesehene Entsorgung nicht geeignet ist oder falsch deklariert wurde, die Rückstellung vornehmen, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung des Vertrages bedarf, und sind uns die entstandenen Kosten und Schäden vom Auftraggeber/Lieferanten zu ersetzen.

- 6.3 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl vom Auftraggeber/Lieferanten Nachbesserung in Form von Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Auftraggeber/Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Erfolgt durch den Auftraggeber/Lieferanten nach schriftlicher Aufforderung innert angemessener Frist keine Mängelbeseitigung bzw. Nachlieferung, haben wir das Recht, auf seine Kosten alle notwendigen Massnahmen zur Beseitigung des Mangels bzw. zur Ersatzlieferung durch einen Dritten zu ergreifen. Zur Vermeidung von zusätzlichem Schaden sind wir zudem berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers/Lieferanten die geeigneten Massnahmen zu treffen. Ungeachtet der Rechte auf Nachbesserung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zu.
- 6.4 Der Auftraggeber/Lieferant haftet auch für Mängelfolgeschäden. Für Eigenschaften des Materials, die vom Auftraggeber/Lieferanten zugesichert wurden, besteht die Haftung verschuldensunabhängig.
- 6.5 Eine Mängelrüge bei offenem und sofort analysierbarem Material gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innert zwei Tagen nach Lieferung oder Abnahme abgegeben wird. Bei versteckten Mängeln oder Mängeln von Materialien, die aus anderen Gegenständen heraus/abzutrennen oder auszuscheiden sind, gilt eine Mängelrüge als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung oder Abnahme erfolgt.
- 6.6 Der Auftraggeber/Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Auftraggebers/Lieferanten gegen uns geltend machen. Der Auftraggeber/Lieferant stellt uns zudem von Produkthaftpflichtansprüchen frei.
- 6.7 Werden dem Auftraggeber/Lieferanten Geräte, Maschinen oder anderes Material im Hinblick auf die Erfüllung eines Vertrages überlassen, hat er dieses mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der auf eine unsachgemässe Anwendung oder anderweitiges Verschulden des Auftraggebers/Lieferanten zurückzuführen ist. Es ist dabei unerheblich, ob für die Überlassung ein Entgelt (Miete) geschuldet ist oder nicht.



7. Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche jeglicher Art insbesondere wegen Schadenersatz, Befreiung, Gewährleistung gegen Forderungen des Auftraggebers/Lieferanten zu verrechnen.

8. Höhere Gewalt

Die Lottner AG haftet im Falle, dass sie infolge höherer Gewalt ihren Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber/Lieferanten nicht nachkommen kann, in keiner Weise für allfällig, dem Kunden entstehenden Schaden jeglicher Art. Als höhere Gewalt gelten unter anderem Vorkommnisse, die ausserhalb der Kontrolle der Lottner AG stehen und auf die sie keinen Einfluss hat (beispielhaft aber nicht abschliessend: kriegerische Ereignisse, Krawalle, Tumulte, behördliche Anordnungen und Massnahmen, Epidemien und Pandemien, Betriebsunterbrechung (intern oder Subunternehmen), Probleme bei der Lieferung von Energie oder Ausgangsstoffen, Arbeitskonflikte (u.a. Streik), Boykott, Naturgewalten, Unfälle, etc.). Sollte ein entsprechendes Vorkommnis eintreten, so informiert die Lottner AG die Auftraggeber/Lieferanten über den Eintritt und wenn möglich über die voraussichtliche Dauer mittels der ihr dann zur Verfügung stehenden Mitteln.

9. Erfüllungsort

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort der jeweilige im Handelsregister eingetragene Sitz der Lottner AG. Bei vertraglichen

Ansprüchen der Tochtergesellschaften gilt der jeweilige im Handelsregister eingetragene Sitz der betreffenden Tochtergesellschaft.

10. Korruptionsprävention

Bestechung jeglicher Art ist verboten.

Der Auftraggeber/Lieferant verpflichtet sich, sämtliche jeweils geltenden Regeln und Gesetze betreffend Bestechung/Korruption vollumfänglich einzuhalten. Die Lottner AG ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um ein rechtmässiges Handeln sicherzustellen. Das Gleiche erwarten wir ebenso von unseren Auftraggebern/Lieferanten. Ein Verstoss kann für die Lottner AG Anlass sein, die Geschäftsbeziehung einschliesslich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Auftraggeber/Lieferant unterstützt die Lottner AG bei Bedarf Anfragen der zuständigen Behörden zu beantworten.

11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) vom 11.04.1980 und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR). Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Lottner AG und deren Tochtergesellschaften ergebenden Streitigkeiten ist der jeweilige im Handelsregister eingetragene Sitz der Lottner AG. Wir behalten uns vor, den Auftraggeber/Lieferanten an



seinem jeweiligen im Handelsregister eingetragenen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

12. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen Umfange wirksam. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Wir behalten uns vor, diese AGB jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Version finden Sie unter <https://www.paprec.ch/downloadbereich/>.

Stand: März 2024